

Überwachung und Bekämpfung der rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald im Landkreis Bautzen

Die in den letzten Jahren verlaufende Massenvermehrung von rindenbrütenden Käferarten hält in den Fichten- und Kiefernbeständen weiter an. Unter den bekannten Rahmenbedingungen der letzten fünf Jahre, insbesondere wegen der extremen Trockenheit konnte die Massenvermehrung der rindenbrütenden Schadinsekten nicht ausreichend erfolgreich eingedämmt werden. Es gibt gegenwärtig keinerlei Anzeichen für das Zusammenbrechen der Massenvermehrung. Auch in diesem Frühjahr ist eine gefährlich hohe Ausgangspopulation an überwinterten Käfern und Larven vorhanden. In Zusammenhang mit den durch die Trockenheit der vergangenen Jahre erheblich vorgeschädigten Waldbeständen ist für das Jahr 2024 mit keiner Entspannung der Waldschutzsituation zu rechnen. Es wird ein erneuter erheblicher Neubefall befürchtet.

Vollzug der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014

Das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen erlässt auf Grundlage von §§ 8, 6 Absatz 3 Nummer 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2022 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 2752) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl.) Seite 457) als gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 3 a) des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. Seite 486) folgende

Allgemeinverfügung zur Erfassung- und Bekämpfung von rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald

1. Festsetzung der Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Fichten- und Kiefernwälder (Rein- und Mischbestände) im Landkreis Bautzen werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten der rindenbrütenden Schadinsekten (Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*), Zwölfzähliger Kiefernborckenkäfer (*Ips sexdentatus*), Sechszähliger Kiefernborckenkäfer (*Ips acuminatus*), Großer und Kleiner Waldgärtner (*Tomicus piniperda* und *minor*), Blauer Kiefernprachtkäfer (*Phaenops cyanea*) und rindenbrütender Rüsselkäfer (*Pissodes spec.*) erklärt.

Davon ausgenommen sind zum einen Waldflächen in den vom Sächsischen Oberbergamt auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlVO) ausgewiesenen Gefahrenbereichen, für welche das Sächsische Oberbergamt (SOBA) als zuständige Institution dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer) entweder keine Ausnahmegenehmigung zum Befahren bzw. Betreten oder eine Genehmigung ausschließlich nur zum Betreten des bergbaulichen Gefahrenbereiches erteilt hat.

Darüber hinaus sind auch Waldflächen in bergbaulichen Gefahrenbereichen ausgenommen, für welche das nach der Sächsischen Bergverordnung (SächsBergVO) zuständige Bergbauunternehmen dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer) entweder keine Ausnahmegenehmigung zum Befahren bzw. Betreten oder eine Genehmigung ausschließlich nur zum Betreten des bergbaulichen Gefahrenbereiches erteilt hat.

2. Duldungs- und Untersuchungspflichten

Die in Ziffer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder sowie dort lagernde Nadelhölzer sind von den jeweiligen Waldbesitzern

- vom 01.04.2024 bis 30.09.2024 mindestens einmal alle zwei Wochen,
- vom 01.10.2024 bis 31.03.2025 mindestens dreimal innerhalb dieser Zeit

auf Käferbefall zu kontrollieren.

Von der unteren Forstbehörde veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung sind zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume und Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

3. Bekämpfungspflicht

Rindenbrütende Käferarten der unter Nummer 1 genannten Arten sind von den jeweiligen Waldbesitzern der betroffenen Grundstücke unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Als erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen werden angeordnet:

- Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport dieser aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer zur Zwischenlagerung (Abstand zum nächsten befallsgefährdeten Bestand: mindestens 500 Meter) oder zum Verkauf

Alternativ: Entrindung der befallenen Bäume bzw. Baumteile und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbringen in Plastiksäcke oder Kompostieren

- Oder die befallenen Bäume/Baumteile sind vor Ort durch eine sachkundige Person/sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so zu behandeln, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Befallsgefahr für gesunde Bäume mehr ausgeht.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 27.03.2024 als bekanntgegeben und tritt am 01.04.2024 in Kraft. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2025.

Begründung

- I. Das Kreisgebiet des Landkreises Bautzen umfasst eine Waldfläche von rund 88.000 ha. Der Anteil an Nadelwäldern umfasst ca. 74 % der Gesamtwaldfläche.

Die überwiegende Waldeigentumsart im Landkreis Bautzen ist der Privatwald, welcher von ca. 13.500 Waldbesitzern bewirtschaftet wird.

In den Fichten- und Kiefernwäldern werden unter günstigen Entwicklungsbedingungen durch verschiedene rindenbrütende Käferarten erhebliche Schäden verursacht. Insbesondere sind es die Arten Buchdrucker (*Ips typographus*) und Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*) an der Baumart Fichte, Zwölfzähliger Kiefernborkekäfer (*Ips sexdentatus*), Großer und Kleiner Waldgärtner (*Tomicus piniperda* und *minor*), Sechszähliger Kiefernborkekäfer (*Ips acuminatus*), Blauer Kiefernprachtkäfer (*Phaenops cyanea*) und rindenbrütende Rüsselkäfer (*Pissodes spec.*) an der Baumart Kiefer. Sie sind gefährliche Forstschädlinge, die sich unter günstigen Bedingungen sprunghaft vermehren und Waldbestände flächig zum Absterben bringen können.

Ereignisse wie Windwürfe, Schneebruch oder Trockenheit erhöhen das Angebot an Brutraum in den Fichten- und Kiefernwäldern, mit der Folge, dass die Populationsdichte der rindenbrütenden Käferarten stark ansteigt und die Gefahr einer Massenvermehrung und eines damit einhergehenden Absterbens der Wirtspflanzen besteht.

Durch die seit 2018 andauernde Trockenheit und Temperaturen auf Rekordniveau sind die natürlichen Abwehrkräfte der Bäume gegenüber diesen Forstschädlingen merklich geschwächt. Darüber hinaus verursachten die Stürme in den beiden Winterhalbjahren 2018/2019 im Landkreis Bautzen dramatische Schäden als Wurf- und Bruchholz.

Diese Ausgangssituation stellte günstige Bedingungen für eine Massenvermehrung der oben genannten rindenbrütenden Käferarten in den Nadelwäldern, was sich insbesondere an der besorgniserregenden Zunahme des Schadholzes in den Nadelwäldern seit dem Frühjahr 2018 zeigte und 2022 erneut einen hohen Stand im Landkreises Bautzen erreichte.

Um die Fichten- und Kiefernwälder und deren im Allgemeinwohl liegenden Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten, sind diese rindenbrütenden Käferarten unverzüglich durch die Waldbesitzer oder durch von Ihnen beauftragte Dritte nach Maßgabe pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften ausreichend zu bekämpfen.

Befall durch rindenbrütende Käferarten:

Die Käfer und ihre Larven fressen in und unter der Rinde ihrer Wirtspflanzen Gangsysteme. Dadurch werden die Wasserversorgung und Nährstofftransporte unterbrochen und die Bäume sterben ab.

Äußerliche Befallsmerkmale sind braunes Bohrmehl und durch Spechte abgehackte Rindenplättchen.

Der **Buchdrucker (*Ips typographus*)** ist der gefährlichste rindenbrütende Nadelholzborkenkäfer an Fichten (*Picea*) überhaupt. Bei Massenvermehrungen und damit auch Befall von gesunden Bäumen (Stehendbefall) können ganze Waldbestände zum Absterben gebracht werden. Er bevorzugt ältere Stämme mit dicker Rinde (Borke).

Ausgereifte Käfer sind 4 bis 5 mm lang und dunkelbraun gefärbt, Jungkäfer hellbraun. Das charakteristische Brutbild (Fraßbild) besteht aus einem 2- bis 3-armigen Längsgang.

Der **Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*)** befällt in erster Linie Stangenhölzer und Dickungen bzw. den dünnrindigen Kronenbereich älterer Fichten. Ausgereifte Käfer sind ca. 2 mm groß und glänzend rotbraun gefärbt.

Das charakteristische Brutbild (Fraßbild) ist sternförmig. Von einer zentralen Rammelkammer, die sich vorwiegend in der Rinde (bei dünnrindigem Brutmaterial wird diese aber mehr oder weniger in den Splint eingegraben) gehen sternförmig 3 bis 6 Muttergänge aus, die bis zu 6 cm lang sein können. Von den Muttergängen zweigen zahlreiche, eng beieinanderliegende und relativ kurze Larvengänge (Fraßgänge) ab, die in den in der Rinde liegenden Puppenwiegen enden. Das sternförmige Brutbild ist entsprechend der geringeren Körpergröße deutlich filigraner als das des Buchdruckers (*Ips typographus*).

Der **Zwölfzählige Kiefernborckenkäfer** (*Ips sexdentatus*) ist ein gefährlicher rindenbrütender Nadelholzborkenkäfer an Kiefer. Bei Massenvermehrungen und damit auch Befall von gesunden Bäumen (Stehendbefall) können Kiefernbestände vernichtet werden. Er bevorzugt ältere Stämme mit dicker Rinde (Borke).

Ausgereifte Käfer sind 5 bis 8 mm lang und dunkelbraun gefärbt, Jungkäfer hellbraun. Das charakteristische Brutbild (Fraßbild) besteht aus einem 2- bis 4-armigen Längsgang. Die Flugzeit beginnt bereits ab Mitte April.

Der **Sechszählige Kiefernborckenkäfer** (*Ips acuminatus*) legt seine bis zu 40 cm langen Gänge vor allem im Spiegelrindenbereich von Kiefern an. Er lebt daher im Kronenbereich älterer Kiefern oder in Jungbeständen. Von einer Rammelkammer aus verlaufen 3 bis 5 Gänge. Die Käfer sind 2,5 bis 3,5 mm lang. Die Flugzeit beginnt Anfang Mai.

Der **Große Waldgärtner (Tomicus piniperda)** ist ebenfalls ein gefährlicher Rindenbrüter in der Kiefer. Die Käfer sind als Frühschwärmer (ab Lufttemperatur von 9 °C) bekannt. Der ausgereifte Käfer ist 3 bis 5 mm lang und schwarzbraun gefärbt. Das Brutbild ist ein Längsgang von ca. 10 cm Länge. Alt- und Jungkäfer dringen zusätzlich ab Mai (Altkäfer) bzw. August (Jungkäfer) in junge Triebe der Kiefer ein und höhlen diese aus.

Der **Kleine Waldgärtner (Tomicus minor)** lebt im Kronenbereich älterer Kiefern und kann bereits durch die Anlage der quer zur Stammachse verlaufenden Gänge (doppelarmiger Quergang) der Altkäfer die Baumkronen zum Absterben bringen. Der ausgereifte Käfer ist 3 bis 5 mm lang und schwarzbraun gefärbt.

Der **Blaue Prachtkäfer** (*Phaenops cyanea*) befällt in erster Linie Stangen- und Baumhölzer. Ausgereifte Käfer sind ca. 7 bis 12 mm lang und blau bis schwarz gefärbt. Die Larve ist kochlöffelförmig und legt zickzackförmig gewundene Fraßgänge mit wolkenartig angeordnetem Bohrmehl an. Die Entwicklung vom Ei bis zum erwachsenen Käfer dauert in der Regel zwei Jahre. Die Schwärmzeit beginnt ab Mai.

Verschiedene **unter der Rinde von Kiefern lebende Rüsselkäfer** (*Pissodes spec.*) erreichen eine Länge von 4 bis 8 mm und sind kaffeebraun. Sie befallen Kiefern aller Altersklassen. Die Flugzeit beginnt bereits im Mai. Die Larvengänge unter der Rinde enden mit einer Puppenwiege mit feinen Spänen.

Die Brutaktivität der Rindenbrüter erstreckt sich bis in den September hinein. Spät schwärmende Käfer verursachen jedoch keinen Stehendbefall mehr. Sie suchen Überwinterungsquartiere in der Bodenstreu oder in bereits befallenen Stämmen auf.

Die Rindenbrüter überwintern als Larve bzw. als Käfer in oder unter der Rinde der befallenen Wirtsbäume oder in der Bodenstreu.

Befallsmerkmale sind:

- Bohrmehl,
- Einbohrlöcher, Harztröpfchen (meist am Kronenansatz),
- Spechthiebe (rötliche Rindenstellen an befallenen Bäumen),
- gelb bis graustichige Verfärbungen der Kronen,
- Braunfärbung der Krone,
- abfallende Rinde bei grüner Krone vom Kronenansatz aus abwärts,
- abfallende Rinde bei abgestorbener Krone.

Der gleichzeitige Befall mehrerer hundert rindenbrütender Käfer kann ausreichen, um bei vitalen Nadelbäumen die Abwehrkräfte (Harzfluss) zu überwinden. Bei Vorschädigungen oder Trockenheit ist die Widerstandskraft des Baumes entsprechend geringer.

Von entscheidender Bedeutung ist die frühestmögliche Befallsdiagnose (Stehend- und Liegendbefallskontrolle). Der Ausflug der Käfer zur Anlage weiterer Bruten kann nur verhindert werden, wenn der Befall rechtzeitig erkannt, die befallenen Bäume zügig entnommen und unschädlich gemacht werden (= saubere Waldwirtschaft).

Mit der Allgemeinverfügung werden für die Waldbesitzer die konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung der rindenbrütenden Käferarten angeordnet. Im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen vom 27.03.2024 wird der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung (Allgemeinverfügung zur Erfassung und Bekämpfung von rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald) bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu den allgemeinen Sprechzeiten vom 28.03.2024 bis zum 30.04.2024 auch in den Bürgerämtern des Landratsamtes Bautzen (an den Standorten Bautzen, Bahnhofstraße 9, Kamenz, Macherstraße 55 und Hoyerswerda, Schloßplatz 1) eingesehen werden kann.

- II. Rechtsgrundlage der Anordnungen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung sind die §§ 8, 6 Nummer 1 PflSchG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 1 SächsPflSchVO.

Der Landkreis ist als untere Forstbehörde gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 3 SächsWaldG zum Erlass der Anordnungen nach § 37 Absatz 2 Nummer 3

Buchstabe a) SächsWaldG sachlich und gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

1. Nach § 4 Absatz 2 SächsPflSchVO kann der Landkreis Bautzen als zuständige untere Forstbehörde erforderliche Maßnahmen zur Bekämpfung der in § 4 Absatz 1 SächsPflSchVO genannten Schadorganismen anordnen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 SächsPflSchVO für den Erlass der Anordnungen nach Nummern 1 bis 3 gemäß § 4 Absatz 2 SächsPflSchVO sind erfüllt.

Die Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 sind verhältnismäßig und geeignet zur Erreichung des in § 4 Absatz 1 SächsPflSchVO bestimmten Zwecks, nämlich eine Massenvermehrung der rindenbrütenden Käferarten, die ein flächenhaftes Absterben der Fichten- und Kiefernwaldbestände sowie auch eine flächenhafte erhebliche Beeinträchtigung der Waldfunktion zur Folge haben kann, zu vermeiden.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sind vom Befall der Arten Buchdrucker (*Ips typographus*) und Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*) die Baumart Fichte, von den Arten Zwölfzähner Kiefernborkekäfer (*Ips sexdentatus*), Sechszähner Kiefernborkekäfer (*Ips acuminatus*), Großer und Kleiner Waldgärtner (*Tomicus piniperda* und *minor*), Blauer Kiefernprachtkäfer (*Phaenops cyanea*) und rindenbrütende Rüsselkäfer (*Pissodes spec.*) die Baumart Kiefer einschließlich deren Wurf- und Bruchholz gefährdet. Ausgehend davon, dass die gefährdeten Baumarten Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald im gesamten Landkreis Bautzen auf ca. 74 % der Waldfläche vorkommt, wurden die Maßnahmen der Befallserkennung und Befallssanierung auf alle Fichten- und Kiefernwälder (Rein- und Mischbestände) entsprechend der Abgrenzung nach Nummer 1 konzentriert. Ferner war dies auf Grund der aktuellen forstsanitären Situation entsprechend der Sachverhaltsdarstellung geboten und stellt eine Maßnahme im Sinne des § 4 Absatz 2 SächsPflSchVO dar.

Die Abgrenzung der in Nummer 1 erklärten Gefährdungs- und Befallsgebiete ist inhaltlich hinreichend bestimmt.

Inhaltlich hinreichende Bestimmtheit setzt voraus, dass insbesondere für den Adressaten der Allgemeinverfügung die vom Landkreis Bautzen getroffene Abgrenzung so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, dass er sein Verhalten danach richten kann. Es reicht aus, wenn sich die Abgrenzung aus dem gesamten Inhalt des Bescheides, insbesondere seiner Anlage, Begründung, sowie den weiteren, den Beteiligten bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Umständen unzweifelhaft erkennen lässt. Gemessen daran ist die Anordnung in Nummer 1 unter Berücksichtigung des Empfängerhorizonts der

Adressaten – der Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswaldflächen – hinreichend bestimmt.

Der Begriff Wald ist in § 2 SächsWaldG definiert. Die Waldeigentumsarten Privat- und Körperschaftswald sind in § 3 Absatz 2 und 3 SächsWaldG abschließend bestimmt.

Die Waldbesitzer gemäß § 5 SächsWaldG sind richtiger Adressat der Anordnungen gemäß Nummern 1 bis 4.

Waldbesitzer gemäß § 5 SächsWaldG sind Waldeigentümer und Nutzungsberechtigte.

Der Nutzungsberechtigte ist aber nur, sofern derjenige unmittelbaren Besitz an dem Wald hat, die tatsächliche Sachherrschaft ausübt (§ 854 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) und auf Grund eines dinglichen Rechts oder eines obligatorischen Rechts berechtigt ist, die gesamten Nutzungen – anstelle des Eigentümers – zu ziehen (vergleiche Kommentar zum Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, Brockmann / Sann / Ausgabe 2008, § 5 RdNr. 1).

Waldeigentümer ist der / die (bei Personenmehrheit) für das jeweilige Waldgrundstück (Nutzungsart) im Grundbuch eingetragene(n) Grundstückseigentümer.

2. Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswäldern sind verpflichtet, zur Massenvermehrung neigende Schadorganismen, deren Auftreten insbesondere zum flächenhaften Absterben von Waldbeständen oder zur flächenhaften erheblichen Beeinträchtigung von Waldfunktionen führen kann, im erforderlichen Umfang unverzüglich entweder zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 SächsPflSchVO).

Sie sind verpflichtet die von der zuständigen Behörde veranlassten notwendigen Untersuchungen zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung (§ 4 Absatz 1 Satz 2 SächsPflSchVO).

3. Rindenbrütende Käferarten, im Besonderen die in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Arten, sind in den Fichten- und Kiefernwäldern des Landkreises Bautzen die bedeutendsten und gefährlichsten Forstschädlinge (Schadorganismen), die den Nährstoff- und Wassertransport stehend befallener Bäume (Wirtspflanzen) unterbrechen, sich unter günstigen Bedingungen sprunghaft vermehren und Waldbestände flächig zum Absterben bringen können.

Diese Arten legen ihre Brut- und Fraßgänge unter die Rinde der Bäume an und beschädigen den sogenannten Bast. Dieser ist eine lebensnotwendige Leitungsbahn für in Wasser gelöste Nährstoffe innerhalb der Bäume. Wird dieses Gewebe stark beschädigt, sind die Bäume nicht mehr lebensfähig und sterben ab.

Diese rindenbrütenden Käferarten werden ab einer Temperatur von etwa 16 °C aktiv und suchen ab April gezielt Bäume, in die sie sich einbohren können. Starke, vitale Bäume können Angriffen weniger rindenbrütenden Käfer vorerst widerstehen, da sie durch einsetzenden Harzfluss, den Käfer wieder ausstoßen. Stehen die Bäume wegen Trockenheit und ungewöhnlich heißem Wetter unter Stress, sind sie geschwächt und können den rindenbrütenden Käfern nicht mehr standhalten. Bei Massenaufkommen ist es für die rindenbrütenden Käfer kein Problem mehr, sich auch in gesunde und stabile Bäume einzubohren, da der Baum auf derart viele Käfer nicht mehr reagieren kann.

Durch die seit dem Jahr 2018 lange andauernde Trockenheit und Temperaturen auf Rekordniveau sind die natürlichen Abwehrkräfte der Baumarten Fichte und Kiefer gegenüber diesen Forstschädlingen nach wie vor merklich geschwächt.

4. Die Gefahr der Massenvermehrung besteht im Besonderen darin, dass die natürlichen Abwehrkräfte der Fichte und Kiefer auf Grund der andauernden Trockenheit und der hohen Temperaturen seit 2018 merklich geschwächt sind, so dass diese für einen Befall durch rindenbrütende Käfer im Vergleich zu den Vorjahren anfälliger sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine extrem hohe Zahl an Käfern optimale Bedingungen im Herbst 2023 hatte und in die Überwinterung ging. Diese Ausgangssituation wurde durch den milden Winter verschärft. Es ist ein reichliches Brutraumangebot in Form von durch Trockenheit geschwächten Bäumen zum Schwärmbeginn vorhanden.

Diese vorliegenden Bedingungen, das Befallsverhalten der in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten rindenbrütenden Käfer und deren Biologie, stellen eine Gefahr für einen rasanten und wesentlichen Anstieg des Befalls mit verheerenden Folgen für die Fichten- und Kiefernwälder des Landkreises Bautzen dar.

5. Die in Nummer 2 angeordneten Kontrollen dienen der rechtzeitigen Befallserkennung und sind an den Entwicklungsstadien, der Biologie und dem Befallsverhalten der rindenbrütenden Käfer ausgerichtet, um eine unverzüglich notwendige Bekämpfung einzuleiten. Nur durch regelmäßig durchzuführende Kontrollen können befallene Fichten- und Kiefernbäume rechtzeitig erkannt werden, damit die in Nummer 3 angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung wirksam durchgeführt werden können, um so eine Massenvermehrung der in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten rindenbrütenden Käfer, in der Baumart Fichte und Kiefer zu verhindern.

Die Kontrollintervalle nach Nummer 2 für den Zeitraum 01.04.2024 bis 30.09.2024 sind aufgrund der kurzen Entwicklungszyklen von der Brutentwicklung, über den Schwärmflug und der Anlage zur nächsten Generation, Geschwisterbruten unbedingt zu realisieren. Mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrollen gefährden durch sprunghaften Massenbefall die Fichten- und Kiefernwälder des Landkreises Bautzen erheblich und nachhaltig.

Die für den Zeitraum vom 01.10.2024 bis 31.03.2025 in Nummer 2 bestimmten Kontrollintervalle beruhen darauf, dass die rindenbrütenden Käfer erfahrungsgemäß ab Oktober nicht mehr zum Schwärmflug und der Anlage nächster Generationen, Geschwisterbruten sondern auf der Suche nach Winterquartieren unter der Rinde bzw. in der Bodenstreu ausfliegen, in denen sie in der Regel bis März des Folgejahres in Winterstarre überwintern. Diese Kontrollen ab Oktober 2024 dienen im Besonderen dazu, rechtzeitig Überwinterungsorte der rindenbrütenden Käfer zu erkennen, um diese gemäß, der in Nummer 4 angeordneten Maßnahmen, unverzüglich wirksam zu bekämpfen und damit einem Befall ab April 2025 entgegen zu wirken.

Die Duldungspflicht von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen in den nach Nummer 1 festgesetzten Gefährdungs- und Befallsgebieten durch Mitarbeiter der unteren Forstbehörde und deren beauftragte Dritte folgt aus den §§ 8, 6 Nummer 1 PflSchG in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsPflSchVO, wonach Waldbesitzer der Privat- und Körperschaftswälder verpflichtet sind, die vom Landkreis Bautzen als zuständige untere Forstbehörde veranlassten notwendigen Untersuchungen zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

6. Grundlage der in Nummer 3 angeordneten Maßnahmen sind die §§ 8, 6 Nummer 1 PflSchG in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 2 und Absatz 1 SächsPflSchVO.

Die in Nummer 3 angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten rindenbrütenden Käferarten wirksam zu bekämpfen sowie deren Vermehrung und eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Die einzelnen Maßnahmen, die nach wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und forstwirtschaftlichen Erfahrungen zur Bekämpfung der rindenbrütenden Käferarten alternativlos wirksam sind, sind unter Nummer 3 abschließend konkretisiert.

Bei der Durchführung der angeordneten Maßnahmen nach Nummer 3 sind die Entwicklungsstadien, die Biologie und das Befallsverhalten der in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten rindenbrütenden Käferarten zu beachten und einzuhalten.

Jeder Waldbesitzer hat auf seinem Waldgrundstück unverzüglich nach Erkennung von befallenen Bäumen und befallenem Wurf- und Bruchholz mit rindenbrütenden Käfern der nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Arten dieses Material unverzüglich aufzuarbeiten und aus dem Wald abzutransportieren.

Das unverzügliche Aufarbeiten der befallenen Bäume und des befallenen Wurf- und Bruchholzes vor dem Ausflug der rindenbrütenden Käfer ist notwendig und geeignet, damit die Altkäfer und deren Brutanlagen bzw. die neue Generation zerstört werden, in deren Folge der Wiederausflug der Altkäfer und der neuen Generation zur Anlage einer weiteren neuen Generation / Geschwisterbrut verhindert wird.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern; nach § 121 Absatz 1 BGB ein alsbaldiges Handeln innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessende Frist. Ein Verschulden in diesem Sinne liegt vor, wenn der betreffende Waldbesitzer die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die für einen gewissenhaften seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrenen Verfahrensbeteiligten geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen zuzumuten war. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Waldbesitzers bestimmt sich im Besonderen nach der Bedeutung der Bekämpfung der rindenbrütenden Käfer, dem Zeitpunkt der Befallserkennung und des damit verbundenen Entwicklungsstadiums der Käfer sowie der Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten der Aufarbeitung und des Abtransports.

Die Zwischenlagerung von aufgearbeiteten befallenen Bäumen und aufgearbeiteten befallenen Wurf- und Bruchholz in einem Mindestabstand von 500 Metern (Luftlinie) zu nächsten befallsgefährdeten Fichten-, bzw. Kiefernbeständen, beginnend von der Außengrenze von Fichten- bzw. Kiefernwäldern, ist erforderlich, da die rindenbrütenden Käfer der oben genannten Arten Entfernungen bis 500 Meter Luftlinie überwinden können.

Auf der Grundlage forstwissenschaftlicher Studien und forstwirtschaftlicher Erfahrungen ist der Abstand 500 Metern ausreichend bemessen.

Alternativ ist auch die Entrindung der mit oben genannten rindenbrütenden Käferarten befallenen Bäume oder Baumteilen ein geeignetes Mittel unter der Voraussetzung, dass die Rinde vollständig vom Baum/Baumteil abgeschält und alle lebensfähigen Stadien der unter und in der Rinde befindlichen Käferstadien unschädlich gemacht werden. Das kann erfolgen, indem die Rinde aus dem Wald in einer Entfernung von mindestens 500 Metern aus dem Wald abtransportiert wird, die Rinde gehäckselt bzw. luftdicht in Plastiksäcke verpackt wird.

Auch die Behandlung der befallenen Bäume oder Baumteile am Lagerplatz im Wald mit zugelassenen Insektiziden bestimmungsgemäß und durch eine sachkundige Person bzw. sachkundiges Unternehmen kann die Gefahr einer erheblichen Schädigung der gesunden Wälder beseitigt werden, in dem die Schadinsekten im befallenen Holz lebensunfähig gemacht werden.

Die Behandlung von aufgearbeiteten befallenen Bäumen und des aufgearbeiteten befallenen Wurf- und Bruchholzes ist an pflanzenschutzrechtliche Vorgaben, wie die Sachkunde des Anwenders und die Verwendung eines amtlich dafür zugelassenen Präparates gebunden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 PflSchG müssen Personen, die Pflanzenschutzmittel anwenden, über einen Sachkundenachweis des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Sachkundenachweiskarte) gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung verfügen. Die Vorlage eines Nachweises über eine bestimmte Berufsausbildung, ein entsprechendes Studium oder eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung reicht als Beleg für die Sachkunde nicht aus.

7. Die Anordnungen gemäß der §§ 8, 6 Nummer 1 PflSchG in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 2 und Absatz 1 SächsPflSchVO stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Landkreises Bautzen als untere Forstbehörde.

Sie waren geboten, da die rindenbrütenden Käfer, im Besonderen der nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Arten gefährliche Waldschädlinge (Schadorganismen) sind, deren Befall von Fichte bzw. Kiefer nur durch die in Nummern 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen erkannt und unverzüglich wirksam bekämpft werden kann, um deren Massenvermehrung in den Fichten- und Kiefernwäldern des Landkreises Bautzen zu verhindern. Die in Nummern 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen sind angemessen und verhältnismäßig; andere mildere Maßnahmen, die wirksam der Gefahr der Massenvermehrung der rindenbrütenden Käfer der oben genannten Arten wirksam entgegenwirken, gibt es nicht.

Mit den in Nummern 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen werden das Waldeigentum der jeweiligen Waldbesitzer (Adressaten) sowie die benachbarten Waldflächen landkreisweit geschützt. Hier tragen die Waldbesitzer der Privat- und Körperschaftswälder eine hohe Verantwortung.

8. Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG auf den auf die Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt.

Mit der Bekanntmachung ist die Allgemeinverfügung gegenüber den Waldbesitzern der Privat- und Körperschaftswälder im Landkreis Bautzen wirksam und gilt nach Nummer 5 bis zum 31.03.2025 (§ 43 Absatz 1 und 2 VwVfG).

Die begrenzte Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist an der prognostizierten Gefahr der Massenvermehrung unter Zugrundelegung forstwissenschaftlicher Studien und forstwirtschaftlicher Erfahrungen zu den Entwicklungsstadien, der Biologie und dem Befallsverhalten der rindenbrütenden Käfer, insbesondere der nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Arten, ausgerichtet.

9. Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I Seite 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.3.2023 (BGBl. 2023 I Nummer 71), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährden die Fichten- und Kiefernwälder im Landkreis Bautzen erheblich und nachhaltig, da die Massenvermehrung der oben genannten Arten nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen begegnet werden. Die großen ansteigenden Schadholzmengen und die günstige Ausgangssituation sind gesicherte Voraussetzungen, dass bei einem Zuwarten sich rindenbrütende Käfer, insbesondere die nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Arten unkontrolliert massenhaft vermehren, in deren Folge alle Fichten- und Kiefernwälder des Landkreises Bautzen und auch über seine Gebietsgrenzen hinaus, erheblich und nachhaltig geschädigt werden. Nur eine den Entwicklungsstadien, der Biologie und dem Befallsverhalten der rindenbrütenden Käfer zeitlich angepasste rechtzeitige und ausreichende Bekämpfung unter Beachtung der pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften ist wirkungsvoll.

Im Weiteren ist eine wirksame Bekämpfung der rindenbrütenden Käfer zum Schutz des Eigentums der Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswälder auch in ihrem privaten Interesse. In dessen Würdigung sind die angeordneten Maßnahmen für die betroffenen Waldbesitzer angemessen und geeignet.

Das öffentliche Interesse, die Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 zu vollziehen, bevor sich die rindenbrütenden Käfer bestandsbedrohend ausbreiten, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der angeordneten Bekämpfungs- und Sanierungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet ist und es zu einer Massenvermehrung

der rindenbrütenden Käfer in den Fichten- und Kiefernwäldern des Landkreises Bautzen kommt.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen vom 27.03.2024 auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt öffentlich zugänglich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung auch beim Landratsamt Bautzen zu den allgemeinen Sprechzeiten vom 28.03.2024 bis zum 29.04.2024 in den Bürgerämtern des Landratsamtes Bautzen (an den Standorten Bautzen, Bahnhofstraße 9, Kamenz, Macherstraße 55 und Hoyerswerda, Schloßplatz 1) eingesehen werden können.

(§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 VwVfG)

Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist auf Grund der Vielzahl – ca. 13.500 Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswäldern im Landkreis Bautzen – untunlich im Sinne des § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG; zum Teil sind deren Anschriften nicht bekannt und können auch nicht ohne weiteres ermittelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 19.03.2024

Jan Jeschke
Amtsleiter
Umwelt- und Forstamt

Hinweise

1. Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die Vollstreckungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zwangsweise durchsetzen. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme notwendige Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen. Zudem sind die zuständigen Behörden gemäß § 21 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) berechtigt, Ersatzvornahmen ohne gesonderte vorherige Androhung vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
3. Gemäß § 5 SächsPflSchVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3a PflSchG, wer entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 SächsPflSchVO vorsätzlich oder fahrlässig Schaderreger nicht oder nicht ausreichend bekämpft oder bekämpfen lässt.
4. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsPflSchVO sind Waldbesitzer verpflichtet, das Auftreten einer Massenvermehrung von Schadorganismen in Ihren Wäldern der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen

Die in dieser Allgemeinverfügung verwendeten Kurzbezeichnungen und Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl.)

Bundesgesetzblatt (BGBl.)

Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist

Sächsische Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Pflanzenschutzgesetz (Sächsische Pflanzenschutzverordnung – SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 457)

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV)

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die zuletzt durch Artikel 376 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I 1474, 1530) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist

Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG)

Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Sächsische Bergverordnung (SächsBergVO)

Verordnung des Sächsischen Oberbergamtes über die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen vom 16. Juli 2009, SächsGVBl. 2009 Nr. 11, S. 489, Fsn-Nr.: 610-1.5

Sächsische Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO)

Sächsische Hohlraumverordnung vom 28. Februar 2022, SächsGVBl. 2022 Nr. 10, S 187, Fsn-Nr.: 22-1. 4/3